

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Viola von Cramon-Taubadel, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9036 –

Neuen Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen zurücknehmen

A. Problem

Die Bundesregierung hat im Dezember 2011 einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) eingelegt. Hiernach solle Zuwanderinnen und Zuwanderern aus 14 EU-Ländern sowie Norwegen, Island und der Türkei, die ausschließlich zur Arbeitssuche nach Deutschland kämen, kein Anspruch mehr auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sowie Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Kapitel 8 SGB XII) zustehen. Ein so weitreichender Vorbehalt verstößt nach Auffassung der Antragsteller gegen den Kern des EFA, wonach allen Angehörigen der Unterzeichnerstaaten dieselben Fürsorgeleistungen zur Verfügung zu stellen seien wie den eigenen Staatsangehörigen und komme folglich einer Teilkündigung gleich. Die Bundesagentur für Arbeit habe inzwischen reagiert und per Geschäftsanweisung die Angehörigen der EFA-Staaten mit sofortiger Wirkung von den angezeigten Leistungen ausgeschlossen.

B. Lösung

Die Bundesregierung soll nach der Forderung der Antragsteller den Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen betreffend Leistungen nach dem SGB II zurücknehmen und sich im Rahmen des Europarates und der Europäischen Union dafür einsetzen, allen arbeitssuchenden Unionsbürgerinnen und -bürgern Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu gewähren. Darüber hinaus müsse der Deutsche Bundestag künftig bei Einlegung entsprechender Vorbehalte rechtzeitig informiert werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 17/9036 abzulehnen.

Berlin, den 25. April 2012

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping
Vorsitzende

Dr. Johann Wadephul
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Johann Wadephul

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/9036** ist in der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. März 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller verweisen darauf, dass sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Annahme des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) völkerrechtlich dazu verpflichtet habe, Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien ohne ausreichende Mittel und bei erlaubtem Aufenthalt dieselben Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge zur Verfügung zu stellen wie ihren eigenen Staatsangehörigen. Hintergrund ist die Verständigung der Mitglieder des Europarates aus dem Jahr 1953, mit dem Ziel die Zusammenarbeit der Mitglieder auf das soziale Gebiet auszudehnen und so die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen ihrer Länder auf dem Gebiet der Fürsorgegesetzgebung festzulegen (s. BGBl. 1956 II, S. 564).

Nachdem die Bundesregierung zunächst den Europarat vertragswidrig verspätet über die Einführung des SGB II und SGB XII informiert habe, habe sie darüber hinaus zugleich folgenden Vorbehalt eingelegt: „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden.“ Damit negiere die Bundesregierung den Grundsatz der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen der Vertragsstaaten im Bereich des SGB II. Weiterhin sei darauf hinzuweisen, dass der Vorbehalt auch zu einer Verschiebung von Kosten zwischen Bund und Kommunen führe. Denn das SGB II werde anders als das SGB XII und das Asylbewerberleistungsgesetz vom Bund finanziert.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag auf Drucksache 17/9036 in ihren Sitzungen am 28. März 2012 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen. Der **Auswärtige Ausschuss** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Antrag auf Drucksache 17/9036 in ihren Sitzungen am 25. April 2012 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE.

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/9036 in seiner 101. Sitzung am 25. April 2012 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lobte die Position der Bundesregierung als überzeugend. Die Ansprüche der Betroffenen seien gesichert: Sie könnten erworbene Ansprüche auf Arbeitslosengeld I bis zu sechs Monaten nach Deutschland importieren. Darüber hinaus hätten sie bei Bedürftigkeit „Auffangansprüche“ nach SBG XII. Sie würden durch den Vorbehalt also nicht schlechter gestellt als deutsche Bürger und Bürgerinnen.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung als fatal. Das Zusammenwachsen der Völker in Europa werde so torpediert. Es werde zwar regelmäßig von beruflicher Mobilität gesprochen, doch gehandelt würde in der Praxis ganz anders. Die Politik der Bundesregierung sei das Gegenteil einer Willkommenskultur für qualifizierte Arbeitsuchende aus anderen Ländern. Es werde völlig zu Unrecht der Eindruck erweckt, dass eine Zuwanderung in die Sozialsysteme drohe. Dadurch, dass man die Menschen auf die Sozialhilfe verweise, werde gleichzeitig eine Verschiebung von Lasten von der Ebene des Bundes auf die Kommunen ins Werk gesetzt. Diese müssen jetzt zusammen mit den Menschen, die zu uns nach Deutschland kämen, eine fehlerhafte Entscheidung der Bundesregierung ausbaden. Die SPD-Fraktion werde daher den Antrag im vollen Umfang unterstützen.

Die **Fraktion der FDP** verwies auf die gesicherte Rechtsposition der Bundesregierung in dieser Sache. Die Begründung sei nachvollziehbar. Zudem seien die betroffenen EU-Bürger und -Bürgerinnen im Bedarfsfall sozial genauso abgesichert wie deutsche Staatsangehörige.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte den Vorbehalt der Bundesregierung. Die Basis für Ansprüche der Betroffenen im Bedarfsfall müsse geklärt werden. Wenn die Bundesregierung eine Absicherung durch das SGB XII „nicht ausschließe“, bedeute das jedenfalls noch keine ausreichende Klärung. Die Fraktion DIE LINKE. schließe sich der Argumentation der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inhaltlich an.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies die Argumentation der Bundesregierung mit einer ungezügelter Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme zurück. Für Migration in der EU spiele das allen Untersuchungen zufolge keine Rolle. Den Arbeitsuchenden werde ein gutes Ausbildungsniveau bescheinigt. Probleme bei der Arbeit-

suche dieser Gruppe würden eher in einer verfehlten Zuwanderungspolitik gesehen. Auch die Regierungsargumente gegen die Anwendung der Wiener Vertragsrechtskonvention überzeugten nicht, da durch den Vorbehalt der Kern des EFA berührt werde. Letztlich müsse aber auch geklärt werden, inwieweit Ansprüche der Betroffenen auf Sozialleistungen bestünden. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wie die Bundesregierung zunächst mitgeteilt habe, oder nach dem SGB XII? Dies sei nach wie vor unklar. Die Entscheidung werde erneut in die Hand einzelner Gerichte gelegt.

Berlin, den 25. April 2012

Dr. Johann Wadephul
Berichtersteller

